

**Rede  
der Sprecherin für Bauen und Wohnen**

**Thordies Hanisch, MdL**

zu TOP Nr. 28

Erste Beratung

**Mehr Nachhaltigkeit und Flexibilität für Tiny Houses  
- baurechtliche Anforderungen an bestehende Tiny  
Houses im Fall von Ortswechseln erleichtern**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs.  
18/10575

während der Plenarsitzung vom 28.01.2022  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Anrede,

ein schöner Antrag.

Tiny Häuser sind also sehr kleine Häuser. Viele Menschen, die in einem Tiny Haus leben, möchten sich reduzieren und haben das Ziel, umweltfreundlich zu leben. Weniger Baumaterial, geringere Wohnfläche, weniger Platz für Konsumgüter, geringerer Energieverbrauch – das alles gehört oft zum Grundgedanken des Lebens im Tiny Haus dazu.

Es gibt aber keine Definition von Tiny Häusern, und deswegen werden sie rechtlich nach ihrer Nutzung behandelt. Beispielsweise als Wohnhäuser, wenn in ihnen dauerhaft gewohnt wird.

Bei der Aufstellung eines Tiny Hauses in einem Wohngebiet wird ein Tiny House also wie ein neu gebautes Wohnhaus behandelt. Es gelten die gleichen Anforderungen an Wärmeschutz nach dem Gebäudeenergiegesetz. So weit, so gut, so richtig.

So ein Tiny Haus bietet in vielen Fällen den Vorteil, dass es beweglich ist. Als Bauwagen, Zirkuswagen oder gebaut auf einem Anhänger, kann es bei Bedarf an einen anderen Wohnort gezogen werden. Und nun kommt das Problem zum Tragen, das wir mit diesem Antrag angehen wollen.

An einem neuen Ort wird das Tiny Haus nämlich wieder als Neubau behandelt und muss den dann geltenden Anforderungen entsprechen. Hat sich also etwas an den Anforderungen geändert, muss das Tiny Haus umgebaut werden, damit es „aufgestellt“ werden darf. Es gibt also keinen Bestandsschutz aus dem ersten Wohn- bzw. Aufstellort. Das wäre ungefähr so, als ob ein Gebäude modernisiert werden müsste, wenn ein neuer Mieter einzieht.

Und man kann sich leicht vorstellen, wie schwierig es ist – gerade bei so geringem Raum und Gewichtsvorgabe aufgrund der Beweglichkeit – an der Dämmung etwas zu ändern. Wenn sich an den Anforderungen etwas geändert hat, heißt das schlimmstenfalls: Neue Wanddämmung, Dachdämmung, neuer Boden und neue Fenster und Türen – also quasi ein neues Haus.

Für eben neue Häuser sind diese Vorgaben auch genau gedacht. Aber im Falle von Tiny Häusern führt diese Regelung dazu, dass man die nicht an einem anderen Ort aufstellen darf, wenn sich etwas geändert hat, oder man das Tiny Haus eben komplett neu aufbaut.

Deswegen braucht es hier einen ähnlichen Bestandsschutz wie bei ortsfest errichteten Gebäuden. Also eine einmalige Genehmigung der Bauweise des Tiny

Häuser und bei einem Umzug dann keine Prüfung, ob das Tiny Haus den aktuellen Anforderungen entspricht, sondern lediglich die Prüfung, ob das Tiny Haus auf die Fläche passt.

Und weil das natürlich auch gelöst werden muss, wenn jemand mit seinen Tiny Haus von Niedersachsen in ein anderes Bundesland zieht, ist es eben auch wichtig, dass das auch auf Bundesebene geändert wird.

Genau das alles fordern wir in unserem Antrag und hoffen auf breite Unterstützung, und ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss.

Vielen Dank.